

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einsame Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 28. September 1917. Nr. 29.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Lagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte . . . Seite 349
2. Militärwesen: Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegseistungsgesetze 350

3. Zoll- und Steuerwesen: Annahmewert der Etide und Schulbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer 351

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Auf Grund des § 118 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) und in Abänderung meiner Bekanntmachung, betreffend die Lagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, vom 18. März 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 407) bestimme ich:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und ihre Ersatzmänner erhalten bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist, für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Lagegeld von 28 M.

Berlin, den 19. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.